

Leistung für einmalige Bedarfe

- Erstausrüstung für eine Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und bei Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen und Miete von therapeutischen Geräten (auch Brillen)

Bildungs- und Teilhabepaket

Zusätzlich zum Regelbedarf haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Leistungen für Bildung (Kinder und Schüler*innen bis 25 Jahre, die keine Ausbildungsvergütung erhalten) sowie auf Leistungen zur Teilhabe (nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Bildungsleistungen

- Kosten für eintägige Schul- bzw. Kitaausflüge sowie für mehrtägige Klassenfahrten
- Leistungen für Schulbedarf: 174 Euro pro Schuljahr, 116 Euro zum 1. August und 58 Euro zum 1. Februar; der Betrag wird jährlich dynamisiert
- Kosten für notwendige Schülerbeförderung
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagessen, sofern diese von der Schule oder der Tageseinrichtung angeboten werden
- Kosten für Nachhilfeunterricht, auch ohne Versetzungsgefahr

Teilhabeleistungen

- 15 Euro monatlich für soziale und kulturelle Teilhabe, z.B. Sportverein, Musikschule

Ergänzende Darlehen für einen vom Regelsatz umfassten und von den Umständen her gebotenen unabweisbaren Bedarf.

B) Anrechnung von Vermögen

NEU: Angespartes Geld wird bis auf Freibeträge angerechnet, allerdings haben sich zum 1.1.2023 die Freibeträge erhöht. Der Freibetrag liegt für

- die Sozialhilfe nachfragende Person bei 10.000 Euro,
- die/den Partner/in bei 10.000 Euro
- unterhaltene Personen, z.B. Kinder bei 500 Euro.

NEU: Außerdem gehört ab dem 1.1.2023 ein Kraftfahrzeug mit einem Verkehrswert bis 7.500 Euro zum geschützten Vermögen.

C) Einkommensanrechnung

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, so z.B. Arbeitseinkommen auch aus geringfügiger Beschäftigung, Renten, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Nicht zum Einkommen gehören die Leistungen nach dem SGB XII und die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Bei einem Einkommen aus selbständiger und nicht-selbständiger Erwerbstätigkeit können von dem Bruttoeinkommen (Gewinn) Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, angemessene Versicherungsbeiträge, Beiträge zur Altersvorsorge und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden. Zusätzlich sind 30 % vom Bruttoeinkommen abzusetzen (= Freibetrag), höchstens jedoch 50 % des Eckregelbedarfs (251 Euro).

Beispiel:

Altersrente:	250 Euro
plus Minijob:	300 Euro
minus Freibetrag (30%):	90 Euro
= anzurechnendes Einkommen:	460 Euro

Der Leistungsanspruch (z.B. 502 Euro Regelbedarf + 300 Euro Miete = 802 Euro Grundsicherung im Alter) mindert sich um das anzurechnende Einkommen (802 Euro – 460 Euro = 342 Euro Grundsicherung).

Für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen beträgt der Grundfreibetrag 12,5 % des Eckregelsatzes (62,75 Euro) zuzüglich 50 % des dann verbleibenden Einkommens.

Beispiel:

Arbeitsentgelt:	190 Euro
minus Grundfreibetrag (12,5% von 502 Euro):	62,75 Euro
minus weiterer Freibetrag (190 Euro – 62,75 Euro : 2)	63,63 Euro
= anzurechnendes Einkommen:	63,63 Euro

NEU: Höhere Freibeträge für junge Menschen unter 25 Jahre

- Völlig anrechnungsfrei sind Einnahmen aus Ferienjobs von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen unter 25 Jahre.
- Für alle Schüler*innen, Studierenden und Auszubildenden unter 25 Jahren gilt für Erwerbseinkommen ein Freibetrag von 520 Euro.

NEU: Einnahmen aus einer Tätigkeit, die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei sind (z.B. Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale), werden bis zu einem Jahresbetrag von 3.000 Euro nicht angerechnet. Vom Einkommen aus dem Jugendfreiwilligendienst oder dem Bundesfreiwilligendienst werden bis zu 250 Euro monatlich nicht angerechnet.

NEU: Mutterschaftsgeld ist ab dem 1.1.2023 anrechnungsfrei.

NEU: Erbschaften gehören nicht mehr zum Einkommen. Sie werden im Zuflussmonat nicht als Einkommen qualifiziert, sondern direkt im Folgemonat dem Vermögen zugeschlagen.

Freibetrag bei Renten / Grundrente

Bei Renten gibt es einen Freibetrag, wenn man

- eine Rente aus zusätzlicher privater, freiwilliger Altersvorsorge (z.B. auch Betriebsrenten) erhält oder
- mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht hat, d.h. mindestens 33 Jahre Pflichtbeiträge zu einem Alterssicherungssystem gezahlt hat. Es zählen neben Zeiten in der gesetzlichen Rente z.B. auch die Alterssicherung der Landwirte, der Beamtenversorgung oder der Versorgungswerke der freien Berufe.

Bei dem Freibetrag werden zunächst 100 Euro nicht angerechnet. Der Teil der Rente über 100 Euro wird zu 30 Prozent nicht angerechnet. Die Höhe des gesamten Freibetrags ist dabei begrenzt auf 50 % des Eckregelbedarfs (aktuell 251 Euro). Ist die private oder die gesetzliche Rente höher, wird der restliche Teil angerechnet.

Die Freibeträge für Grundrentenzeiten gelten ab dem 01.01.2021. Wer bereits Leistungen nach dem SGB XII erhält, sollte den Freibetrag nicht extra beantragen müssen, da dieser automatisch anerkannt werden sollte. Sobald die Rentenversicherung die Zeiten überprüft hat, sollte rückwirkend berechnet und nachgezahlt werden.

Einige Rentnerinnen und Rentner werden erst durch die Freibeträge Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben. Sobald die Information der Rentenversicherung vorliegt, dass die 33 Jahre erreicht sind, sollte man prüfen, ob Anspruch auf zusätzliche Aufstockung besteht und einen Antrag auf Leistungen stellen.

V.i.S.d.P.: Horst Schmittthener, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Heike Wagner. Gestaltung: www.schmidt-vera.de

Stand: Januar 2023

Informationen zur Sozial- hilfe



Sozialhilfeleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Was bedeuten diese Leistungen und wer kann sie erhalten?



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Prekäre Arbeitsverhältnisse, Sozialabbau, rasant wachsende Energie- und Lebensmittelpreise und nach wie vor steigende Mieten - für viele reicht es immer weniger zum Leben.

Im Zuge der Gesetzgebung zum neuen „Bürgergeld“ wurde auch im SGB XII einiges geändert. Allerdings fällt vor allem die Anpassung der Regelsätze viel zu niedrig aus.

Es bleibt also wichtig, sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einzusetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir dich aber auch über die Regelungen im SGB XII sowie über die seit dem 1. Januar 2023 geltenden Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen und Fallstricke vermeiden.

Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen, sondern ein Rechtsanspruch.

Das SGB XII „greift“ für Personen, die nicht (mehr) ins SGB II fallen. Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) haben Personen, die Altersrente beziehen sowie Personen ab 15 Jahren, die nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten können. Auch Menschen, die sich in stationären Einrichtungen oder als Inhaftierte in Gefängnissen aufhalten, haben keinen Anspruch auf Bürgergeld. Dabei gelten zwei Ausnahmen: Menschen, die voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind oder sich zwar länger in der Reha aufhalten, nebenbei aber mindestens 3 Std. am Tag arbeiten, haben sehr wohl Anspruch auf Bürgergeld.

Wer also diese Kriterien nicht erfüllt, muss Leistungen nach dem SGB XII beantragen:

- **Hilfe zum Lebensunterhalt (1)**
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (2)**
- Hilfen zur Gesundheit (hier nicht behandelt)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (hier nicht behandelt)
- Hilfe zur Pflege (hier nicht behandelt)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (z.B. Wohnungslose und Haftentlassene, hier nicht behandelt)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (z.B. die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts und die Altenhilfe, hier nicht behandelt)

Keine Unterhaltsansprüche gegen Eltern und Kinder (§ 94 Abs. 1a SGB XII)

Wer Leistungen nach dem SGB XII erhält, muss keine Befürchtungen mehr haben, dass die Angehörigen zur Kasse gebeten werden. Unterhaltsansprüche gegen Eltern und Kinder bestehen nur, wenn deren Jahresbruttoeinkommen pro Person über 100.000 Euro liegt. Ab dem 01.01.2020 erstreckt sich die 100.000-Euro-Grenze auf das gesamte SGB XII. Die einzige Ausnahme bleiben Leistungen an minderjährige Kinder, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt

Für alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und keine Leistungen nach dem SGB II beziehen können, ist das Existenzminimum über Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII sicherzustellen. Von der Ausrichtung her erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt Kinder und Erwachsene bis zur Altersrente, die nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (Zeitrentner*innen) und die bedürftig sind. Bedürftig zu sein bedeutet, dass man den Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen kann. Zum Personenkreis, der keinen Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt hat, gehören u.a. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und förderberechtigte Auszubildende – Schüler*innen und Student*innen nach dem BAföG und der Berufsausbildungsbeihilfe.

Beispiele für Personen, die Anspruch auf Leistungen haben:

- Personen unter der Rentenaltersgrenze, die nur befristet voll erwerbsgemindert sind
- Personen unter der Rentenaltersgrenze, die länger als sechs Monate krank sind
- Personen unter der Rentenaltersgrenze, die eine vorgezogene Altersrente beziehen
- Kinder unter 15 Jahren, bei denen kein Elternteil, mit dem sie zusammenleben, erwerbsfähig ist
- **TIPP:** Menschen, die aus Staaten kommen, die das Europäische Fürsorgeabkommen unterschrieben haben, sollten sich beraten lassen, wie sie Ansprüche einfordern können.
Für Beratungsstellen s. https://www.erwerbslos.de/images/ver.di_Gut_beraten.pdf

2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch haben Personen, die

- die gesetzliche Rentenaltersgrenze (65+) erreicht haben (§ 41 SGB XII),
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,
- bedürftig sind, das heißt die ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können,
- und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

(1) »Hilfe zum Lebensunterhalt« und (2) »Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung«

(A) Leistungen

Regelbedarf

Der Regelbedarf soll den monatlichen Lebensunterhalt decken. Der Eckregelbedarf für Alleinstehende beträgt 502 Euro (100 %) ab dem 01.01.2023.

Regelbedarf

für Paare (jeweils): 90 %	451 EURO
18 - 24 Jahre im Haushalt der Eltern lebend	402 EURO
für Kinder von 14 bis 17 Jahren	420 EURO
für Kinder von 6 bis 13 Jahren	348 EURO
für Kinder bis 5 Jahre	318 EURO

Individuelle Erhöhung oder Senkung der Regelbedarfe (§ 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII)

Wenn man für länger als einen Monat einen überdurchschnittlichen Bedarf hat, wird der persönliche Regelbedarf erhöht, z.B. für Pflegebedarf, wenn ein pflegebedürftiger Mensch keinen Pflegegrad hat. Umgekehrt kann der persönliche Regelbedarf auch abgesenkt werden, z.B. bei längerem Aufenthalt im Krankenhaus (über einen Monat). Eine solche Absenkung sollte aber genau überprüft werden.

Kosten für Wohnung und Heizung

Das Sozialamt übernimmt die gesamten Kosten für Wohnung und Heizung soweit diese „angemessen“ sind. Dabei müssen die individuellen Besonderheiten berücksichtigt werden.

NEU: Im ersten Jahr des Leistungsbezugs, der sogenannten Karenzzeit, werden die tatsächlichen Kosten für die Wohnkosten übernommen.

Das betrifft alle, die schon vor dem 1.1.2023 Leistungen bezogen haben, sowie alle, die Leistungen neu beantragen. Ausgenommen sind jedoch diejenigen, deren Wohnkosten schon in der Vergangenheit nicht vollständig übernommen wurden. Außerdem gibt es keine Karenzzeit bei den Heizkosten. Hier werden die Kosten auf Angemessenheit geprüft.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Versicherungsbeiträge werden übernommen.

Anspruch auf Mehrbedarfszuschlag haben:

- Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen und die entweder die Rentenaltersgrenze (65+) erreicht haben oder die voll erwerbsgemindert sind: 17 % des persönlichen Regelbedarfs (das sind bei Alleinstehenden 85,34 Euro)
- schwangere Frauen nach der 12. Schwangerschaftswoche bis Endes des Monats der Entbindung: 17 % des persönlichen Regelbedarfs
- Alleinerziehende:
 - a) für ein Kind unter 7 Jahren bzw. für zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren: 36 % des Eckregelsatzes
 - b) für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach a) nicht vorliegen: 12 % des Eckregelsatzes, höchstens jedoch 60 % des Eckregelsatzes
- behinderte Menschen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten: 35 % des persönlichen Regelsatzes
- Menschen, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen. Die Höhe bestimmt sich nach dem Einzelfall und ist auf Verlangen durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.
- Menschen, bei denen das Warmwasser dezentral in der Wohnung erzeugt wird (z.B. Durchlauferhitzer, Therme): je nach Alter zwischen 2,3 % und 0,8 % des persönlichen Regelbedarfs für alle in der Wohnung lebenden Leistungsberechtigten.
- Schüler*innen, die aufgrund schulrechtlicher oder schulischer Vorgaben Ausgaben zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder Arbeitsheften haben
- **NEU:** Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art der Bedarfe nicht möglich ist, vgl. § 30 Abs. 10 SGB XII.